

UPDATE ÖPNV-RECHT

GENEHMIGUNGSWETTBEWERB: ÜBERWINDUNG DES ALTUNTERNEHMERPRIVILEGS UND VERBINDLICHE ZUSICHERUNGEN

VG Trier, Ur. v. 25.08.2015 – 1 K 843/15.TR – rechtskräftig

Der Rechtsstreit betrifft den Genehmigungswettbewerb zweier Antragsteller um eine eigenwirtschaftliche Verkehrsleistung. Zunächst gab die beklagte Genehmigungsbehörde dem Antrag der Klägerin statt und lehnte den Wiedererteilungsantrag der Beigeladenen ab. Auf den Widerspruch der Beigeladenen hin erließ der Beklagte einen Abhilfebescheid, durch den nunmehr der Beigeladenen die Genehmigung erteilt wurde unter Aufhebung des ursprünglichen Genehmigungsbescheids. Hiergegen erhob die Klägerin Anfechtungsklage.

Das VG hält die Klage für begründet und hebt den Abhilfebescheid auf, so dass die ursprüngliche Genehmigung zugunsten der Klägerin wieder auflebt. Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungswettbewerbs ist die Genehmigung nach § 13 Abs. 2b PBefG demjenigen Unternehmen zu erteilen, der die beste Verkehrsbedienung bietet. Diese Auswahlentscheidung stellt nach dem VG eine Ermessensentscheidung dar. Die Entscheidung des Beklagten sei ermessensfehlerhaft. Das Altunternehmerprivileg (§ 13 Abs. 3 PBefG) sei überbewertet; seine Überwindung erfordere kein wesentlich besseres Angebot des Neubewerbers. Mithin habe die Auswahlentscheidung alle maßgeblichen Wertungsgesichtspunkte zu berücksichtigen, was nicht geschehen sei. Schließlich sei der – befristeten – verbindlichen Zusicherung der Klägerin fälschlicherweise keine eigenständige Bedeutung beigemessen worden.

Bedeutung für die Praxis

Nach § 13 Abs. 3 PBefG ist der Altunternehmerstatus im Genehmigungswettbewerb angemessen zu berücksichtigen. Diesem unbestimmten Rechtsbegriff verleiht das Urteil des VG Trier in Anlehnung an die Entscheidungen des BVerwG vom 12.12.2013 (3 C 30.12 und 3 C 31.12) Konturen. Ferner trägt das Urteil zur Klärung der Bedeutung verbindlicher Zusicherungen im Genehmigungsverfahren bei und erkennt für Recht, dass diese auch zeitlich befristet möglich ist, d.h. nicht über die gesamte beantragte Laufzeit erklärt werden muss. Ob die Auswahlentscheidung nach § 13 Abs. 2 PBefG tatsächlich im freien Ermessen der Genehmigungsbehörde steht, ist fraglich. Ihre Grundrechtsrelevanz spricht dafür, von einer rechtlich gebundenen Auswahlentscheidung auszugehen.